

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

## I. Name, Sitz, Zweck und Grundsätze

- § 1 Verein**
- <sup>1</sup> Das Chörli der Kantonspolizei Bern, nachfolgend Chörli genannt, ist ein Verein gemäss § 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.
- <sup>2</sup> Das Chörli ist politisch und konfessionell neutral.
- § 2 Zweck**
- Das Chörli setzt sich folgende Ziele:
- a) die Förderung des Jodelgesanges<sup>1</sup>;
  - b) die Verbreitung des volkstümlichen Brauchtums;
  - c) die Pflege und Förderung der Kameradschaft.
- § 3 Verbandsmitgliedschaften**
- Das Chörli ist Kollektivmitglied
- a) des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV);
  - b) des Bernisch-Kantonalen Jodlerverbandes (BKJV);
  - c) der Gürbetaler Jodlervereinigung.

## II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaften**
- Das Chörli umfasst folgende Mitglieder
- a) Aktivmitglieder;
  - b) Ehrenmitglieder;  
ferner, ohne Stimm- und Wahlrecht sind:
  - c) Bewerber;
  - d) Passivmitglieder;
  - d) Gönner.

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel Durchführung von Unterhaltungsauftritten, Konzerten, Besuch von Jodlerfesten etc.

- § 5 Aktivmitglieder**
- <sup>1</sup> Die Aktivmitgliedschaft umfasst Sänger, Jodler und Jodlerinnen, sowie Ehrenmitglieder, die vereinbarten Anlässe und Proben im Rahmen ihrer Möglichkeiten besuchen.
- <sup>2</sup> Aktivmitglieder können sein:
- a) Aktive und pensionierte Mitarbeitende der Polizei.  
b) weitere interessierte Jodlerinnen und Jodler sowie Sängerinnen und Sänger.
- § 6 Ehrenmitglieder**
- Personen, welche sich um das Chörli besonders verdient gemacht haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 7 Bewerber**
- <sup>1</sup> Personen, welche sich um die Aktivmitgliedschaft bewerben, haben sich einer Probezeit von mindestens 3 Monaten zu unterziehen.
- <sup>2</sup> Die Probezeit kann in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.
- <sup>3</sup> Die musikalische Leitung entscheidet über den Einsatz der Bewerber an öffentlichen Auftritten.
- <sup>4</sup> Mit Ausnahme des Stimm-, Wahl- und Antragsrechtes gelten die Statuten sinngemäss auch für die Bewerber.
- <sup>5</sup> Die definitive Aufnahme in das Chörli erfolgt, nach Anhörung der musikalischen Leitung, auf Antrag des Vorstandes, anlässlich einer Sängersitzung.
- § 8 Passivmitglieder**
- <sup>1</sup> Passivmitglieder entrichten jährlich einen Beitrag von mindestens 20 Franken.
- <sup>2</sup> Sie werden über die Vereinsaktivitäten in geeigneter Form informiert und haben bei öffentlichen Veranstaltungen des Chörli in der Regel Anrecht auf freien Eintritt.
- <sup>3</sup> Sie besitzen keine Rechte und Pflichten im Chörli.
- § 9 Gönner**
- Gönner unterstützen das Chörli einmalig oder wiederkehrend finanziell, mit Dienstleistungen oder vergünstigten Waren.

### III. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

- § 10 Präsenzpflicht**
- <sup>1</sup> Die Aktivmitglieder nehmen womöglich an allen Proben und Anlässen teil.
  - <sup>2</sup> Absenzen sind möglichst frühzeitig zu melden.
  - <sup>3</sup> Über die Teilnahme der Mitglieder an vereinbarten Anlässen und Proben wird eine Präsenzliste geführt.
- § 11 Leihmaterial**
- <sup>1</sup> Folgendes Material wird abgegeben:
    - a) Notenblätter;
    - b) einheitliches Klubhemd;
    - c) Herren: Herrentracht teilweise oder vollständig<sup>2</sup>,
  - <sup>2</sup> Der Materialverwalter führt ein Register über das abgegebene Material.
  - <sup>3</sup> Das leihweise abgegebene Material ist sorgfältig zu behandeln.
- § 12 Weiterbildung**
- Die Aktivmitglieder haben sich nach Möglichkeit gesanglich weiterzubilden.
- § 13 Entschädigungen**
- Folgende Vergütungen werden ausgerichtet:
- a) Entschädigung der musikalischen Leitung;
  - b) Spesenvergütung für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Anlässen usw., sofern der Vorstand die Bewilligung zur Teilnahme erteilt hat;
  - c) Jodlerinnen: Beitrag an die Pflege der Tracht und Trachtengesteck bei Auftritten.
- § 14 Austritt**
- Aktivmitglieder, die aus dem Chörli austreten wollen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 15 Ausschluss**
- <sup>1</sup> Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes sind:
    - Gefährdung der Interessen und des Ansehens des Chörli.
    - Längere unentschuldigte Abwesenheit an obligatorischen Anlässen und Proben.
    - Pflichtwidriges Verhalten, nach erfolgter schriftlicher Ermahnung.

---

<sup>2</sup> Herrentracht, bestehend aus Veston, Hose, Gilet, Mäscheli und Manschettenknöpfe.

- <sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes, durch Mehrheitsbeschluss an einer Sängersitzung.
- <sup>3</sup> Das Mitglied kann den Beschluss der Sängersitzung an die Vereinsversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

**§ 16 Pflichten bei Austritt oder Ausschluss**

- <sup>1</sup> Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses ist das leihweise abgegebene Material innert vier Wochen zurückzugeben.
- <sup>2</sup> Auf Beschluss des Vorstandes kann die Tracht bei langjähriger Mitgliedschaft dem Mitglied überlassen werden.
- <sup>3</sup> Für eventuelle Mängel oder Verluste haftet das austretende, bzw. ausgeschlossene Mitglied.
- <sup>4</sup> Mit dem Austritt aus dem Chörli erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## IV. Organisation

**§ 17 Organe**

Organe des Chörli sind:  
a) die Vereinsversammlung;  
b) die Sängersitzung;  
c) der Vorstand;  
d) die Rechnungsrevisoren<sup>3</sup>.

**§ 18 Vereinsversammlung**

- <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Chörli.
- <sup>2</sup> Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- <sup>3</sup> In der Regel besammeln sich die stimmberechtigten Mitglieder im ersten Quartal des Kalenderjahres zur ordentlichen Vereinsversammlung.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder sind mindestens 15 Tage im Voraus und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzuladen.

Fünf stimmberechtigte Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Das Verfahren richtet sich nach § 22.

---

<sup>3</sup> Die Musikkommission hat lediglich beratende Funktion.

- § 19 Traktanden ordentliche Vereinsversammlung**
- Die ordentliche Vereinsversammlung behandelt folgende Traktanden:
1. Appell
  2. Protokoll
  3. Jahresberichte
    - des Präsidiums
    - der musikalischen Leitung
  4. Mutationen / Ausschlüsse
  5. Rechnungsablage
  6. Tätigkeitsprogramm
  7. Voranschlag und Jahresbeitrag
  8. Wahlen
    - des Vorstandes
    - des Präsidenten oder der Präsidentin
    - der musikalischen Leitung
    - der Rechnungsrevisoren
    - der Musikkommission
  9. Anträge
    - des Vorstandes
    - der Mitglieder
  10. Ehrungen
    - sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
  11. Verschiedenes
- ::§ 20 Verfahren**
- <sup>1</sup> Vereinsversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.
  - <sup>2</sup> Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung.
  - <sup>3</sup> Eine Mehrheit kann geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.
  - <sup>4</sup> Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das einfache Mehr. Stimmenthaltungen oder leere Stimmen fallen ausser Betracht.
- § 21 Vorberatung durch den Vorstand**
- Die Vereinsversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur beschliessen, wenn der Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt.
- § 22 Anträge der Mitglieder**
- Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- § 23 Sängersitzung**
- <sup>1</sup> Die Sängersitzung
    - a) beschliesst über die Aufnahme von Aktivmitgliedern;
    - b) beschliesst über die Teilnahme an Anlässen;
    - c) entscheidet über Details des Tätigkeitsprogramms;
    - d) bereinigt die Vorschläge der Musikkommission;
    - d) bestimmt die Delegationen an den Verbandsversammlungen;
    - e) kann die Delegierten instruieren.
  - <sup>2</sup> Sie wird durch den Präsidenten einberufen.
  - <sup>3</sup> In der Regel erfolgt die Einberufung mündlich, anlässlich einer Probe, mindestens eine Woche im Voraus.
  - <sup>4</sup> Bei Bedarf können Geschäfte der Sängersitzung auch an der Vereinsversammlung erledigt werden.
- § 24 Vorstand**
- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern sowie der musikalischen Leitung.
  - <sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums und der musikalischen Leitung konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt folgende Funktionen:
    - Vizepräsidium
    - Aktuariat
    - Kassier
    - Materialverwalter
  - <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- § 25 Aufgabenbereich**
- <sup>1</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:
    - a) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
    - b) Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände;
    - c) Einberufung der Vereinsversammlung<sup>4</sup>.
  - <sup>2</sup> Er regelt die Unterschriftsberechtigung.
- § 26 Einberufung Vorstandssitzung**
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern.

---

<sup>4</sup> Ordentliche oder gegebenenfalls ausserordentliche Vereinsversammlung.

- § 27 Beschlussfähigkeit** Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- § 28 Präsidium** Das Präsidium führt an den Vorstandssitzungen, an den Vereinsversammlungen und an den Sängersitzungen den Vorsitz und koordiniert die anfallenden Geschäfte und erstellt den Jahresbericht.
- Es vertritt das Chörli nach aussen.
- § 29 Vizepräsidium** Das Vizepräsidium präsidiert die Musikkommission und vertritt das Präsidium bei Verhinderung.
- § 30 Aktuar** Das Aktuarat erledigt die anfallenden Korrespondenzen des Vorstandes, führt das Protokoll und die Präsenzkontrolle.
- § 31 Kassier** Der Kassier erledigt die Rechnungsführung, bereitet das Budget vor und ist verantwortlich für alle Personal- und Sachversicherungen sowie gegebenenfalls für die steuerlichen Belange.
- § 32 Materialverwalter** Der Materialverwalter ist für die Materialbewirtschaftung und das Inventar zuständig.
- § 33 Rechnungsrevisoren** Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
- Die Revisoren und der Ersatzrevisor dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- § 34 Rechnungsprüfung** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und das Inventar und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.
- § 35 Musikkommission** Die Musikkommission besteht womöglich aus je einem Vertreter pro Stimme sowie der musikalischen Leitung.
- Die Musikkommission beantragt einer Sängersitzung in Übereinstimmung mit dem Tätigkeitsprogramm das zu bearbeitende Liedgut.

## V. Finanzen / Inventar

- § 36 Einnahmen**
- <sup>1</sup> Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
    - a) den Jahresbeiträgen der beitragspflichtigen Aktivmitglieder;
    - b) den Beiträgen der Passivmitglieder;
    - c) Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern;
    - d) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten;
    - e) sonstigen Zuwendungen.
  - <sup>2</sup> Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.
  - <sup>3</sup> Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 37 Ausgaben**
- <sup>1</sup> Die Ausgaben richten sich nach dem Voranschlag.
  - <sup>2</sup> Der Vorstand verfügt über eine Nachtragskreditkompetenz von insgesamt CHF 1'000.- pro Jahr.
- § 38 Verbandsorgan EJV**
- Die Begleichung der Abonnementsgebühr für das Verbandsorgan des EJV ist Sache der Aktivmitglieder.
- § 39 Haftung**
- Für die Verbindlichkeiten des Chörli haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 40 Freimitglieder**
- Freimitglieder nach den bisherigen Statuten sind weitehin von der Beitragspflicht befreit.
- § 41 Statuten-änderungen**
- Statutenänderungen unterliegen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Vereinsversammlung.
- § 42 Vereinsauflösung**
- <sup>1</sup> Mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann der Verein durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
  - <sup>2</sup> Die Vereinsauflösung muss in einem speziellen Traktandum beschlossen werden.
  - <sup>3</sup> Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars.

**§ 42 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 22.02.2020 sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten, Weisungen und Reglemente seit der Gründung am 3. Juli 1971